

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH

Telefax, per E-Mail oder durch sonstige Datenfernübertragung erfolgen.

§ 1. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Soweit nicht in einem gesonderten Vertrag etwas Abweichendes geregelt ist, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB) für alle mit Auftragnehmern aufgrund einer Bestellung bzw. Beauftragung von Lieferungen und Leistungen aller Art abgeschlossenen Verträge der Stadtwerke Greifswald GmbH und der Tochtergesellschaften:

- Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH
- Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH
- BiG-Bildungszentrum in Greifswald gGmbH
- Stadtwerke Greifswald Innovationsgesellschaft mbH

sowie für das Abwasserwerk Greifswald als Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (nachfolgend Auftraggeber). Im Übrigen gelten die Sektorenverordnung - SektVO -, soweit deren Anwendungsbereich eröffnet ist, die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen -VOL/B, soweit deren Anwendungsbereich eröffnet ist, kein Direktkauf möglich ist und die SektVO nicht greift sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches in dieser Rangfolge entsprechend. Die AEB gelten nicht für Bauleistungen im Sinne der VOB - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und für freiberufliche Leistungen gemäß der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen - VOF - im überschwelligen Bereich.

2. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, deren Geltung wird bei Vertragsschluss schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag vom Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos ausgeführt wird.
3. Alle Vereinbarungen, die mit dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
4. Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit der Einkaufsabteilung des Auftraggebers unter Angabe der Bestellnummer zu führen. Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 2. Angebote, Vertragsabschluss

1. Eingereichte Angebote sollen Brutto-Preise, Rabattsätze, sonstige Vergütungen und Netto-Preise sowie die Angabe der Lieferzeit enthalten. Für erfolglos abgegebene Angebote wird kein Aufwandsersatz geleistet. Sofern der Anfrage bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots seitens des Auftraggebers weitere Vertragsbedingungen, Ausschreibungsunterlagen u.ä. beigefügt sind, sind diese zusätzlich für die Angebotserstellung maßgebend.
2. Bestellungen werden vom Auftraggeber ausschließlich schriftlich erteilt. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn diese durch eine förmliche Bestellung bestätigt wurden.
3. Der Auftragnehmer hat die Bestellung innerhalb von 8 Werktagen schriftlich zu bestätigen. Der Auftrag ist auch dann schriftlich zu bestätigen, wenn keine sofortige Lieferung/Leistungserbringung erfolgt. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Erklärungen per

§ 3. Preise, Preisstellung, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragspartnern geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtfestpreis hinaus ausgeschlossen.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen und im Preis enthalten.
3. Die Lieferungen haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort vereinbart ist, am Geschäftssitz des Auftraggebers zu erfolgen.
4. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungen eingesetzt werden. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Lieferungen unter umweltgerechten Gesichtspunkten auszuführen. Die Waren sind vom Auftragnehmer transportversichert.
5. Vergütungen und Aufwendungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt, sofern zuvor schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
6. Rechnungen können seitens des Auftraggebers erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung des Auftraggebers ausgewiesene Bestellnummer und die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Das Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen sowie die Lieferung fehlerhafter Angaben und/oder Unterlagen zeigt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich an. Die Übermittlung von Rechnungen in elektronischer Form hat an rechnung@sw-greifswald.de zu erfolgen.
7. Die Zahlung des Kaufpreises wird, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Lieferung/Leistung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen im Sinne des Abs. 6, fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnung frühestens aber erst gerechnet ab Übergabe und Eigentumsverschaffung durch den Auftragnehmer, wird vom Auftragnehmer Skonto in Höhe von 3 %, bei Zahlung innerhalb von 20 Tagen Skonto in Höhe von 2 % gewährt. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung. Hierzu hat der Auftragnehmer eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Bei Teillieferungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferungsverträgen.
8. Soweit der Auftragnehmer Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Erhalt dieser Unterlagen beim Auftraggeber voraus.

9. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu.

§ 4. Lieferzeit, Verzug, Selbstvornahme

1. Die in der Bestellung vereinbarten Anfangs-, Zwischen- und Endtermine und -fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von kaufvertraglichen Leistungen kommt es auf den Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von werkvertraglichen Leistungen auf deren Abnahme an. Die Lieferung hat während der Geschäftszeiten des Auftraggebers zu erfolgen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn die vereinbarte Lieferzeit erkennbar nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des schuldhaften Lieferverzugs ist der Auftraggeber nach vorheriger schriftlicher Androhung berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,1% auf die bis dato zu erbringenden Leistungen entfallenden Auftragssumme pro Werktag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% der gesamten Auftragssumme; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Ein Vorbehalt der Geltendmachung kann noch bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung erklärt werden. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, dem Auftraggeber nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
4. Der Auftraggeber kann außerdem und unbeschadet sonstiger Rechte nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachten Leistungen durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer im Besitz hat, so hat der Auftragnehmer diese unverzüglich an den Auftraggeber zu übergeben. Soweit Schutzrechte die Lieferung durch den Dritten behindern, ist der Auftragnehmer verpflichtet eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten unverzüglich zu beschaffen. Der bis zum Rücktritt oder bis zur Auftragserteilung an den Dritten bereits entstandene Anspruch auf pauschalierten Verzugschaden ist in jedem Fall vom Auftragnehmer zu erfüllen.
5. Im Falle von Sukzessivlieferungen ist der Auftraggeber berechtigt die Zahlung einzubehalten, sofern der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wird. Befindet sich der Auftragnehmer mit zwei aufeinanderfolgenden Lieferungen trotz Mahnung im Verzug, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses befugt.

§ 5. Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag

1. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und Ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
2. Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für diese - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.
3. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, sofern der Auftragnehmer die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das

Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Auftragnehmer durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Sukzessivlieferverhältnisse.

4. Der Auftraggeber kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer einen mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten des Auftraggebers oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.
5. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber und sich daraus ergebender etwaiger Auseinandersetzungen sind die Lieferungen und/oder Leistungen und unter Berücksichtigung der vereinbarten Termine zu realisieren.
6. Die sonstigen gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6. Gefahrübergang, Dokumente

1. Der Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung am Erfüllungsort. Erfüllungsort ist der vom Auftraggeber angegebene Liefer- bzw. Leistungsort. Ist ein Liefer-/Leistungsort nicht angegeben und/oder vereinbart, tritt Erfüllung mit Ablieferung beim allgemeinen Wareneingang des Auftraggebers ein. Ist bei Lieferungen die Aufstellung oder die Montage nicht nur unwesentliche Nebenpflicht des Auftragnehmers oder soweit eine Abnahme besonders vereinbart ist, geht die Gefahr frühestens mit Abnahme auf den Auftraggeber über.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben, unterlässt er das, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich. Für diese hat der Auftraggeber nicht einzustehen.
3. Bei der Anlieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist immer das aktuelle Sicherheitsdatenblatt des Herstellers mitzuliefern und an den Auftraggeber zu übergeben.

§ 7. Mängeluntersuchung, Mängelansprüche

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware gemäß § 377 Abs. 1 HGB nach Übergabe der Ware auf etwaige Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen und Mängel zu rügen. Die Mängelrüge erfolgt rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung der Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen erfolgen..
2. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass der Liefer- und/oder Leistungsgegenstand den die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Übergabe des Gegenstandes an den Auftraggeber.
3. Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand bzw. die entsprechende Teilkomponente für den Zeitraum der Nachlieferung

bzw. Ersetzung von Neuem, soweit der AN zur Nacherfüllung verpflichtet war.

4. Bei Vorliegen eines Serienfehlers (Fehlerhäufigkeit markant oberhalb der gewöhnlich erwarteten bzw. angegebenen Werte) kann der Auftraggeber den für ihn kostenlosen Austausch sämtlicher Liefer-/Leistungsgegenstände der betreffenden Serie verlangen, ungeachtet dessen, ob der Fehler an den einzelnen Liefer-/Leistungsgegenständen bereits aufgetreten ist oder nicht. Außerdem hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die diesem infolge des Serienmangels entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen (insbesondere für Eingangskontrollen, Logistik, etc.) zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
5. Werden Teile der Leistungen im Rahmen der Nacherfüllung geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des Auftragnehmers zu ändern oder auszuwechseln.
6. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Mängelgewährleistung.

§ 8. Haftung, Versicherung

1. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle sich aus der Durchführung des Auftrages ergebenden Risiken auf eigene Kosten durch den Abschluss von Versicherungen in ausreichender Höhe abzudecken und dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes nachzuweisen.
3. Der Auftragnehmer hat ferner die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung zur Verfügung stehenden Gegenstände bis zur Abnahme auf seine Kosten vor Beschädigung oder Verlust zu schützen.

§ 9. Eigentum, Beistellung, Werkzeuge

1. Sofern der Auftraggeber Stoffe und Materialien liefert und/oder bestellt, verbleiben diese im Eigentum des Auftraggebers. Verarbeitung und Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien des Auftraggebers mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die vom Auftraggeber bereitgestellte Sache (Stoffe/Materialien) mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig Eigentum überträgt, der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für den Auftraggeber.
3. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Werkzeuge verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der

Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Auftraggeber bestellten Ware einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber gehörende Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Etwaige Störfälle hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sofort anzuzeigen, unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

§ 10. Schutzrechte, Geheimhaltung

1. Die Stadtwerke Greifswald GmbH ist nach ISO 27001 ff zertifiziert und betreibt ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS), welches die Anforderungen des IT-Sicherheitskataloges gem. §11 Absatz 1a EnWG (08/2015) erfüllt. Sie ist als Betreiber kritischer Infrastrukturen den Forderungen des IT-Sicherheitsgesetzes und der BNA unterworfen. Daraus ergeben sich maßgebliche Anforderungen an Auftragnehmer in Bezug auf Lieferung von für die Informationssicherheit relevanten Produkten und Dienstleistungen, Zugriff, Verwendung und Rückgabe von Werten (Daten) bei Auftragsausführung und Wartung. Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben zu.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages, sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen erhaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
3. Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Auftragnehmers darf auf den Geschäftsabschluss mit dem Auftraggeber erst nach dessen schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
5. Wird der Auftraggeber von einem Dritten für eine Pflichtverletzung nach Abs. 3 in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
6. Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 11. Vertraulichkeit

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erhaltene Netzkunden- und Netzinformationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers direkt oder indirekt an Dritte

weiterzuleiten. Die vertrauliche Handhabung betrifft sämtliche Netzkunden- und Netzinformationen – letztere mit Ausnahme der bereits veröffentlichten Informationen- und verpflichtet den Auftragnehmer, diese mit der objektiv erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Der Begriff „Information“ ist grundsätzlich weitläufig zu definieren und umfasst hierbei jegliches Anschauungsmaterial, wie Unterlagen, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Notizen und Dokumente etc. Des Weiteren ist es unerheblich, ob die Information mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt wird.

2. Mit Netzkundeninformationen werden nachfolgend wirtschaftliche sensible Informationen nach § 9 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – bezeichnet. Es sind Informationen über Netzkunden oder potenzielle Netzkunden, von denen der Netzbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter in Ausübung seiner Tätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangt hat und die geeignet sind, unberechtigte Marktchancen auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu gewähren, Netznutzer sind natürliche und juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen (§ 3 Nr. 28 EnWG). Zu diesen Informationen zählen insbesondere kundenrelevante Informationen aus einer Netznutzungsanfrage/Anfrage über einen Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportanfrage über den Netznutzer und kundenrelevante Informationen aus einem Netznutzungsvertrag / Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportvertrag sowie aus der Abwicklung des Netznutzungs-/ Ein- und Ausspeisevertrages / Transportvertrages. Beispiele für solche Informationen sind u. a. Verbrauchsdaten eines Netzverbrauchers, Informationen über die Höhe der von einem Netznutzer angefragten Kapazitäten / Transportleistungen, Informationen über den Transportzeitraum, Angaben über die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch den Netznutzer.
3. Mit Netzinformationen werden nachfolgend wirtschaftlich relevante Informationen nach § 9 Abs. 2 EnWG bezeichnet. Netzinformationen sind Informationen des Netzbetreibers über die eigene Tätigkeit als Netzbetreiber, deren Kenntnis einem Netznutzer wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Sie werden ausdrücklich als vertraulich bezeichnet, sowie sie nicht vom Netzbetreiber veröffentlicht worden sind. Beispiele für solche Informationen sind u. a. durch den Netzbetreiber veranlasste Netzausbauvorhaben und die zukünftige Verfügbarkeit von Leistungskapazitäten, Netzerweiterungen oder Hausanschlussherstellung sowie Netzlast.
4. Informationen, die offensichtlich ohne wirtschaftliche Bedeutung auf vor- oder nachgelagerten Wettbewerbsmärkten allgemein zugänglich oder bereits veröffentlicht sind, werden nicht als wirtschaftlich sensibel i. S. d. § 9 Abs. 1 EnWG oder wirtschaftlich relevant i. S. d. § 9 Abs. 2 EnWG angesehen.
5. Die mit Netzkunden- und Netzinformationen befassten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind über die Pflicht zur vertraulichen Handhabung zu unterrichten und entsprechend anzuweisen. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhaft Verletzung durch seine Vertreter einzustehen.
6. Innerhalb von zehn Tagen nach einer etwaigen Aufforderung des Netzbetreibers muss der Auftragnehmer alle Originale und Kopien mit Netzkunden- und Netzinformationen an den Netzbetreiber zurücksenden und darf sonstige verbleibende Netzkunden- und Netzinformationen nicht weiterverwenden.

§ 12. Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Befähigungsnachweise

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen des zuständigen Finanzamtes, der zuständigen Krankenkasse, sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft zu verlangen.

2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die für die Leistungserbringung notwendigen Befähigungsnachweise vorzulegen.
3. Der Auftragnehmer hat diese Bescheinigungen und Nachweise spätestens mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrags des Auftraggebers vorzulegen. Eine Bezugnahme auf bereits eingereichte Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Befähigungsnachweise ist zulässig, wenn Ihre Gültigkeitsdauer noch nicht überschritten ist.

§ 13. Sicherheit, Umweltschutz, Energieeffizienz

1. Bei Ausführung der Arbeiten trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Sicherheits- und Schutzvorschriften. Insbesondere ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen, wie beispielsweise, jedoch nicht abschließend, dem Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Mutterschutz- und Jugendschutzgesetz sowie der berufsgenossenschaftlichen Verordnungen und der Vorschriften der zuständigen Fachverbände sowie der Vorschriften über die ordnungsgemäße Absicherung von Baustellen, insbesondere an öffentlichen und nicht öffentlichen Wegen, Plätzen und Grundstücken verpflichtet.
2. Für die Beschaffung von Produkten und Einrichtungen sind der Energieverbrauch und die Energieeffizienz wichtige Bewertungskriterien. Der Auftragnehmer hat unter Berücksichtigung der definierten Anforderungen, der Wirtschaftlichkeit und des technisch Machbaren die energieeffizienteste Technik einzusetzen.

§ 14. Compliance-Regeln und Korruptionsprävention

Der Auftraggeber erwartet von seinen Vertragspartnern: Einhaltung der Gesetze, Verbot von Korruption und Bestechung, Einhaltung der Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, Achtung des Umweltschutzes. Der Auftraggeber geht davon aus, dass seine Vertragspartner diese Regeln auch gegenüber sonstigen Kunden, Subunternehmern, Angestellten, Wettbewerbern und der öffentlichen Hand einhalten. Hält ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesem Verhaltenskodex nicht ein, behält sich der Auftraggeber vor, nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten Regelungen seine Rechte geltend zu machen. Diese können auch zu einer Beendigung der Zusammenarbeit führen.

§ 15. Gerichtsstand, Recht und Sonstiges

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen den Vertragspartnern ergebende Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz des Auftraggebers, soweit der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist.
2. Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
3. Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln und des Vertrages nicht. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen und Ideellen Vorstellungen der Vertragspartner am nächsten kommt.

Stand: Januar 2019